
Stehen und Fallen des Handelsvertretervertrages mit der Person des Geschäftsführers einer Handelsvertreter-GmbH

Sofern der mit einer Handelsvertreter-GmbH geschlossene Handelsvertretervertrag weder ausdrücklich noch stillschweigend in Bezug auf die Leistungsverpflichtungen des Handelsvertreters auf die Person eines bestimmten geschäftsführenden Gesellschafters abstellt, kann die interne Organisation der Handelsvertreter-GmbH keine rechtlich ausschlaggebende Bedeutung dahin gehend haben, ob der Handelsvertretervertrag mit der Person des Gesellschafter-Geschäftsführers steht und fällt.

Erforderlich wären für diese Annahme, die ggf. eine ausgleichserhaltende Eigenkündigung wegen Krankheit oder Alters des Geschäftsführers ermöglichen könnten, vertragliche Regelungen, die für eine persönliche Leistungsverpflichtung des betreffenden Gesellschafter-Geschäftsführers sprechen. Die bloße persönliche Treuepflicht im Sinne eines Wettbewerbsverbots reicht dafür nicht aus.

OLG München, Urteil vom 19.01.2006 Az. 23 U 3885/05

Wenn eine juristische Person wie eine GmbH als Handelsvertreterin fungiert, ist für Gesichtspunkte wie Alter und Krankheit, die nur bei einer natürlichen Person in Betracht kommen, in der Regel kein Raum. Etwas anderes kann gelten, wenn der Handelsvertretervertrag so ausgestaltet ist, dass das Vertragsverhältnis mit der Person des Gesellschafter-Geschäftsführers steht und fällt (vgl. für einen solchen Sachverhalt OLG München HVR 1106 = NJW-RR 03, 541).

Ein solcher Fall war hier nach Auffassung des OLG München jedoch nicht gegeben. Denn dem in Bezug genommenen Handelsvertretervertrag selbst könne keine persönliche Leistungsverpflichtung des Gesellschafter-Geschäftsführers der Handelsvertreter-GmbH entnommen werden, die ein Abstellen auf seine Person als Kündigungsgrund rechtfertigen könnte. Die bloße persönliche Treuepflicht im Sinne eines Wettbewerbsverbots reiche dafür nicht. Für die Frage, ob der GmbH als Handelsvertreterin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zumutbar sei oder nicht, könne dies keine Rolle spielen.

Wenn der Geschäftsführer eine Gleichstellung mit seinem früheren vorausgegangenem persönlichen Handelsvertreterverhältnis hätte sicherstellen wollen, hätte er nach Auffassung des OLG München auf entsprechende vertragliche Regelungen über eine von seiner Person abhängige Beendigung des Vertrages drängen müssen. Nachdem dies nicht geschehen sei, wäre die GmbH beiderseits ausschließlich in ihrer Eigenschaft als juristische Person als die Trägerin von Rechten und Pflichten des Handelsvertreters anzusehen. Für den Geschäftsführer hätte dies nicht nur die negative Folge des § 89 b Abs. 3 Nr. 1 HGB, sondern etwa andererseits auch die Möglichkeit, ohne Einfluss auf den Fortbestand des Handelsvertreterverhältnisses seine Anteile an der GmbH zu veräußern oder die Geschäftsführung einem angestellten Geschäftsführer zu übertragen.

Soweit Stimmen in der Literatur für die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Handelsvertreterverhältnisses durch eine Handelsvertreter-GmbH allein darauf abstellen, ob nach den internen Verhältnissen in der GmbH eine wirtschaftliche Interessenlage gegeben sei, die einem Handelsvertretervertrag mit einer natürlichen Person als Handelsvertreter gleich gelagert ist (vgl. Westphal, Betriebsberater 1999, 2517, 2518; Thume, Betriebsberater 1999, 2309, 2314), so könne dem nicht gefolgt werden. Grundlage für die Bestimmung von Rechten und Pflichten aus dem Handelsvertreterverhältnis sei der Handelsvertretervertrag. Sofern der mit einer GmbH geschlossene Handelsvertretervertrag weder ausdrücklich noch stillschweigend in Bezug auf die Leistungsverpflichtungen des Handelsvertreters auf die Person eines bestimmten geschäftsführenden Gesellschafters abstelle, könne die interne Organisation der Handelsvertreter-GmbH keine rechtlich ausschlaggebende Bedeutung haben. Wenn der Unternehmer keinen Einfluss darauf nehmen, und nehmen könne, welche natürlichen Personen innerhalb der Handelsvertreter-GmbH tätig werde, so müsse er sich auch nicht entgegen halten lassen, dass persönliche Gründe des Gesellschaftergeschäftsführers eine Eigenkündigung ohne Ausschluss des Handelsvertreterausgleichsanspruchs rechtfertigten.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.